

AöR
0695/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 01.10.2015

**Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
hier: 6. Änderungssatzung**

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR sind z.Zt. vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dies ergab sich aus § 114a Abs. 8 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der analogen Regelung in § 6 Abs. 3 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

Durch die nunmehr einmalig verlängerte Wahlperiode für die am 25.05.2014 gewählten Räte auf sechs Jahre war diese Regelung nicht stimmig.

Der Gesetzgeber hat dies nunmehr mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 angepasst.

Gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes wird die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in § 114 a Absatz 8 Satz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert wie folgt gefasst:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.“

Die Regelung des § 6 Abs. 3 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist dementsprechend anzupassen.

ALT: § 6 Abs. 3) Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

NEU: § 6 Abs. 3) Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende 6. Änderungssatzung:

**6. Änderungssatzung vom
der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 06.12.2010
in ihrer Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.06.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 01.10.2015 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 06.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.06.2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 6 der Satzung -

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3) Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und auch alle Stellvertreter vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für deren Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“